

auch über 2015 hinaus noch geraume Zeit beanspruchen. Um dem dadurch vermehrten Prüfumfang entsprechen zu können, musste die Prüftätigkeit für den Landkreis eingeschränkt werden, da angesichts der Pflichtaktivitäten wie Kassenprüfung und Prüfung von Verwendungsnachweisen nur hier entsprechende Dispositionen möglich waren. Dies betraf insbesondere die regelmäßige, seitdem aber nur noch sporadisch erfolgende Prüfung der Tagesabschlüsse mit Belegen und vor allem die Durchführung von Schwerpunktprüfungen in Fachdiensten bzw. Sachgebieten. Es war nicht möglich, 2014 eine Schwerpunktprüfung vorzunehmen. Dabei sind Schwerpunktprüfungen zumindest seit dem Verzicht auf eine weitgehende Visakontrolle vor rd. 20 Jahren unumgänglich, um die Finanzwirtschaft einzelner Sachgebiete insbesondere auch in rechtlicher Hinsicht überprüfen zu können. Letztlich muss festgehalten werden, dass aufgrund der gegebenen Situation Samtgemeinden und Gemeinden – wenn auch Umstände bedingt überwiegend mit mehrjähriger Verzögerung – einer gründlicheren Prüfung unterzogen werden als der Landkreis selbst. Ein längeres Fortdauern dieses Zustandes erscheint nicht vertretbar.

6 Abschließende Prüfungsbescheinigung

Die finanziellen Verhältnisse des Landkreises Lüchow-Dannenberg sind, auf den Berichtszeitraum bezogen, als **äußerst angespannt** zu bezeichnen, haben sich jedoch im Vergleich zum Vorjahr je nach Kriterium leicht verbessert oder zumindest nicht verschlechtert.

Der Jahresabschluss entspricht den gesetzlichen Bestimmungen.

Soweit dieser Bericht keine Einschränkungen enthält, wird gemäß § 156 Abs. 1 NKomVG bestätigt, dass

- der Haushaltsplan eingehalten wurde,
- die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung eingehalten wurden,
- bei den Erträgen und Aufwendungen sowie bei den Einzahlungen und Auszahlungen des gemeindlichen Geld- und Vermögensverkehrs nach den bestehenden Gesetzen und Vorschriften unter Beachtung der maßgebenden Verwaltungsgrundsätze und der gebotenen Wirtschaftlichkeit verfahren worden ist,
- der Jahresabschluss sämtlicher Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlung und Auszahlungen enthält und er die tatsächlichen Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellt.

Die Prüfung hat nach Auffassung des Rechnungsprüfungsamtes zu keinen Beanstandungen geführt, die der Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie der Entlastung des Landrates gem. § 129 NKomVG entgegenstehen.

Lüchow, 24.07.2015

gez. Unterschrift

Uder
Leiter des Rechnungsprüfungsamtes